

# RS Vwgh 1996/12/19 95/11/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Gerade das Wissen des Bf um seine mangelhafte Beherrschung der deutschen Sprache muß ihn in bezug auf die Einhaltung der Rechtsmittelfrist zu besonderer Sorgfalt bei der Information seines Rechtsvertreters über den Zustelltag des Bescheides veranlassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110187.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)